

**Öffentliche Bekanntmachung
über die frühzeitige Veröffentlichung des Entwurfs der
16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow
im Bereich des Bebauungsplans „Heidefeld“ 3. Änderung Plan-Nr. 015 im
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadt Rathenow führt zurzeit das Planverfahren zur 16. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow durch. Der Entwurf der Planzeichnung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

von Montag, dem 14.09.2026, bis einschließlich Donnerstag, dem 15.10.2026,

im Internet unter dem Link

<https://www.rathenow.de/> in den Rubriken: Wirtschaft & Standort > Bauen > Bauleitplanung > Flächennutzungsplan > Laufende Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow > 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 015 „Heidefeld“ 3. Änderung in Rathenow

und im zentralen Landesportal des Landes Brandenburg unter dem Link

<https://blp.brandenburg.de> einsehbar.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow (rechtskräftig seit Februar 2017)



Die Fläche liegt in der Gemarkung Rathenow, Flur 46, Flurstücke 144 (Teil II bis IV) und 66 (Teil I). Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Rathenow. Es grenzt im Westen an die Bundesstraße (B 102) und die Bahnlinie Rathenow – Brandenburg und im Süden an die Gemarkung Mögelin.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (22.02.2017) wurden die Teilflächen als Grünflächen (Maßnahmeflächen) dargestellt. In der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die genannten Teilflächen als Gewerbe entwickelt werden.

Hinweise:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (**vom 14.09.2026 bis einschließlich 15.10.2026**) können von Jedem Stellungnahmen – auch von Kindern und Jugendlichen - abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Wer eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgibt, erhält keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen sind im Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“ enthalten, welches mit einzusehen ist.

Rathenow, den 03.09.2026

Jörg Zietemann
Bürgermeister